

**Sitzungsvorlage 132/2016**  
**Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand**  
**Anwendung der Übergangsvorschrift bis 31.12.2020**

Sachverhalt:

Mit dem Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der Gemeinden grundlegend geändert. Der seitherige § 2 Abs. 3 UStG, der die Unternehmereigenschaft der Gemeinden an den körperschaftlichen BgA-Begriff („*Betrieb gewerblicher Art*“ z.B. *das Nordheimer Freibad*) knüpfte, entfällt. Somit werden außer den rein hoheitlichen Bereichen alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde steuerbar. Durch die Übergangsvorschrift (Optionsrecht) in §27 Abs. 22 UStG ist es möglich, die neue Vorschrift zeitversetzt erst zum 01.01.2021 anzuwenden. Hierbei ist es jedoch notwendig, dass die Gemeinde Nordheim bis spätestens 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt Heilbronn erklärt, dass sie vom oben genannten Optionsrecht Gebrauch machen wird.

Der Gemeindetag schlägt für die Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt folgende Formulierung vor:

*Hiermit erklärt die Gemeinde Nordheim, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n.F. für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeübten Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen soll. Uns ist bekannt, dass die Erklärung für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde Nordheim gilt und nur mit Wirkung auf das Folgejahr widerrufen werden kann.*

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Nordheim macht von der Übergangsvorschrift in § 27 Abs. 22 UStG (Optionsrecht) zur Umsatzbesteuerung Gebrauch und erklärt dies schriftliche gegenüber dem Finanzamt Heilbronn bis spätestens 31.12.2016.